

Amtliches Kreis-Blatt

für den
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 30 Pfg.,
Reklamezeile 90 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Richard Hetu.

Nr. 209

Diez, Dienstag den 7. Oktober 1919

59. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verordnung.

In Anbetracht dessen, daß es im Interesse der Bewohner und der rechtschaffenen Reisenden ist, daß das wandernde Volk streng überwacht wird, wenn auch ohne unnötige Härten, so doch bei persönlicher Freiheit mit allen Mitteln in Uebereinstimmung zu bringenden Garantien, verordnet der Oberbefehlshaber der 10. Armee:

§ 1. Die Gastwirte, Zimmervermieter und alle Bewohner, die, wenn auch zufällig, eine oder mehrere Nächte Personen beherbergen, die nicht aus dieser Gemeinde sind, seien sie verwandt oder nicht, haben dieselben auf einem Zettel zu vermerken unter Angabe von: Name und Adresse des Gastes, vollständiger Personenstand, gewöhnlicher Wohnort, Ankunfts- und Abreisetage, sowie Angabe des Ortes, woher er kommt und wohin er geht.

§ 2. Personenstand und Wohnort müssen amtlichen Beweisstücken entnommen sein, wie: Verkehrschein, Personalausweis, Militärpaß, Geburts- oder Heiratsurkunde.

Auf dem Zettel muß vermerkt sein, welchem Beweisstück die Angaben entnommen wurden.

§ 3. Diese Vorschrift ist nicht anwendbar auf Militär- oder andere Personen, die im Besitz eines von der französischen Militärbehörde ausgestellten Quartierscheines sind.

§ 4. Die laut obiger Vorschrift ausgestellten Zettel sind jeden Vormittag vor 10 Uhr durch den Zimmervermieter nach seiner Wahl dem nächsten oder Haupt-Polizeibüro zu übergeben.

§ 5. Das Hauptpolizeibüro oder die Bürgermeisterei der Gemeinde hat ein Register zu führen, in dem täglich in alphabetischer Reihenfolge die auf obigen Zetteln vermerkten Personen einzutragen sind.

Dieses Register ist auf Verlangen den Administratoren der Militärpersonen oder Beamten, die zum Heere gehören und das Recht der Einsichtnahme haben, vorzulegen.

§ 6. Durch Zimmervermieter begangene Zuwiderhandlungen werden durch die niederen Militärpolizeigerichte bestraft.

§ 7. Durch die gleichen Gerichte werden die Personen bestraft, die offensichtlich falsche Angaben gemacht haben, sofern nicht Urkundenfälschung oder andere Vergehen vorliegen, die härtere Bestrafung nach sich ziehen.

A.-G.-D., den 24. September 1919.

Der Oberbefehlshaber der X. Armee.
gez. Mangin.

République Française.
Administration des Territoires
Allemands Occupés.
Cercle d'Unterlahn
Nr. 2564.

Bekanntmachung.

Verkehrswesen.

Da es zum Verkehr im Bereich der Alliierten Armeen Vorschrift ist, daß die Personalausweise mit einem neuen Stempel versehen sind, wollen die Bürgermeister nachfolgende Verfügung beachten, damit alle roten Karten ihrer Gemeinde — ohne Ausnahme — im festgesetzten Zeitraum mit diesem Stempel versehen sind.

Sobald diese Abstempelung beendet ist, haben sie dem Administrateur Meldung zu machen, spätestens jedoch bis zum 15. Dezember.

Die Karten sind in nachfolgender Reihenfolge an den bezeichneten Tagen dem Kreispaßamt zu Diez vorzulegen:

Diez:	Vom 6. bis 13. Oktober einschl.,	etwa 650 täglich,
Nassau:	15. „ 17. „	700 „
Bad Ems:	21. „ 31. „	700 „
Altenriedel und Altdorf	3. u. 4. November,	
Altenhausen und Aul	5. „	
Baldunstein und Beßeln	6. „	
Bergnassau-Scheuern	7. „	
Berndroth und Wiebich	8. „	
Birlsbach	10. „	
Bremberg, Charlottenberg und Gramberg	11. „	
Dausenau und Delligshofen	12. „	
Dienethal, Dörnberg u. Dornholzhausen	13. „	
Ebertshausen und Eppenrod	14. „	

Ergeshausen und Geisnau	15.	"
Freiendiez, etwa 600 täglich, 17., 18. u. 19.	19.	"
Geisig, Giershausen und Gückingen	20.	"
Gambach, Heisenbach und Gutenacker	21.	"
Gerold, Girschberg und Gömberg	22.	"
Holzappel und Horhausen	24.	"
Isselbach, Kalkofen und Kemmenau	25.	"
Kakenebnbogen	26.	"
Klingelbach und Kördorf	27.	"
Langenscheid und Laurenburg	28.	"
Lollschied, Missetberg und Mittelfischbach	29.	"
Niedertiefenbach, Obertiefenbach, Obern- hof und Oberwies	1. Dezember,	
Pohl, Rottert, Ruppenrod, Roth und Schannburg	2.	"
Scheidt und Schönborn	3.	"
Schweighausen und Seelbach	4.	"
Singhofen	5.	"
Steinsberg und Sulzbach	6.	"
Wasenbach und Weinähr	8.	"
Winden und Zimmerschied	9.	"

Vom 10. bis 14. Dezember Absteampeln der Karten derjenigen Leute, die aus irgend einem Grunde nicht mit denen der Gemeinde vorlegen konnten.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. 1635 E. Diez, den 2. Oktober 1919.

Öffentliche Bekanntmachung. Veranlagung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1920.

Die Regierung zu Wiesbaden hat die Aufnahme des Personenstandes für das Steuerjahr 1920 auf

Montag, den 15. Oktober 1919

festgesetzt.

Zur Herbeiführung einer richtigen Aufnahme des Personenstandes und zur Vermeidung von Doppelveranlagungen bringe ich die sich hierauf beziehenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 zur allgemeinen Kenntnis.

I. § 21. Die Veranlagung erfolgt in der Regel an dem Orte, wo der Steuerpflichtige zur Zeit der Personenstandsaufnahme (d. i. am 15. Oktober d. J.) seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat.

Einen Wohnsitz hat nach § 1 des Doppelsteuer-Gesetzes vom 22. März 1909. R.-G.-Bl. S. 332, ein Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Abicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes steht dem Steuerpflichtigen die Wahl des Ortes der Veranlagung zu. Hat er von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht und ist die Veranlagung an mehreren Orten erfolgt, so gilt nur die Veranlagung an demjenigen Orte, an welchem die Einschätzung zu dem höchsten Steuerbetrage stattgefunden hat. In Gemäßheit des Artikels 39 Nr. 3 Abs. 2 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetze muß von dem Wahlrecht bis zum Beginn der Voreinschätzung Gebrauch gemacht werden; eine spätere Ausübung desselben wird bei der Veranlagung nicht berücksichtigt.

Ich fordere daher diejenigen Steuerpflichtigen, denen den vorstehenden Bestimmungen gemäß die Wahl des Veranlagungsortes zusteht, in ihrem eigenen Interesse auf, bis zu dem 20. Oktober d. J. der zuständigen Ortsbehörde anzuzeigen, wo sie veranlagt zu werden wünschen.

Preussische Staatsangehörige, die im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, sind an dem letzten Orte ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes in Preußen zu veranlagten.

Die Veranlagung der in § 2 bezeichneten Steuerpflichtigen geschieht an dem Orte, wo der Grundbesitz beziehungsweise die gewerbliche oder Handelsanlage, oder die Betriebsstätte liegt, oder der bei der Steuerverwaltung etwa bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder wo sich der Sitz der Kasse befindet, von welcher die Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder ausgezahlt werden, vorausgesetzt, daß die Empfänger im Deutschen Reiche weder wohnen noch sich aufhalten.

II. § 23. Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit der Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstücke vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart, Geburtsort, Geburtstag und Religionsbekenntnis, für Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen auch den Arbeitgeber und die Arbeitsstätte anzugeben.

Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmieter zu erteilen.

Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen haben den Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über ihren Arbeitgeber und ihre Arbeitsstätte zu erteilen.

III. § 74. Wer die in Gemäßheit des § 23 von ihm erforderte Auskunft vertweigert oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der gestellten Frist gar nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

Preuß. Staatssteueramt.

J. B.:

Scheuern.

An die Herren Bürgermeister.

Ich ersuche, vorstehende Bekanntmachung mehrmals ortsüblich bekannt machen zu lassen.

Die bei Ihnen hinsichtlich der Wahl des Veranlagungsortes eingehenden Anträge sind dem betreffenden Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission, sofern Sie dieselbe nicht selbst bekleiden, zur Kenntnis und Weitergabe an mich sofort abzugeben.

Sollten Uebertretungen des § 23 des Einkommensteuergesetzes vorkommen, so sind diese mir sofort anzuzeigen.

Preuß. Staatssteueramt.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. 1634 E. Diez, den 2. Oktober 1919.

An die Magistrate der Städte Diez, Bad Ems und Nassau und an die Herrn Bürgermeister der Landgemeinden.

Zur Vorbereitung der Veranlagung für das Steuerjahr 1920 veröffentliche ich hiermit einen Auszug aus § 23

des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juli 1906 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1907.

Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen haben den Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über ihren Arbeitgeber und ihre Arbeitsstätte zu erteilen.

Wer für die Zwecke seiner Haushaltung oder bei Ausübung seines Berufs oder Gewerbes andere Personen bew

ernd gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt, ist verpflichtet, über dies Einkommen, sofern es den Betrag von jährlich 3000 Mark nicht übersteigt, dem Gemeinde- (Guts-) vorstande seiner gewerblichen Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seines Wohnsitzes auf Verlangen binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen Auskunft zu erteilen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf folgende Angaben:

a) Bezeichnung der zur Zeit der Anfrage beschäftigten Personen nach Namen, Wohnort und Wohnung; eine Verpflichtung zur Angabe von Wohnort und Wohnung besteht jedoch nur, soweit diese dem Arbeitgeber bekannt sind;

b) das Einkommen, welches die zu a bezeichneten Personen seit dem 1. Januar des Auskunftsjahres oder seit dem späteren Beginn ihrer Beschäftigung bis zum 30. September desselben Jahres tatsächlich an barem Lohn (Gehalt) und Naturalien aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse bezogen haben. Dem Arbeitgeber ist jedoch gestattet, statt dessen für diejenigen Personen, welche bei ihm schon in dem ganzen der Auskunftserteilung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr beschäftigt waren, das in diesem Jahre tatsächlich bezogene Einkommen anzugeben. Naturalbezüge, insbesondere freie Wohnung oder freie Station sind ohne Wertangabe namhaft zu machen.

Diese Pflicht liegt auch den gesetzlichen Vertretern nichtphysischer Personen ob.

Zur Ausführung der Vorschriften des § 23 wird hiermit nachstehendes bestimmt:

Die Bestimmungen des § 23 sollen den Zweck haben, sachgemäße und richtige Veranlagungen zu ermöglichen. Durch genaue Befolgung der Vorschriften wird erreicht, daß unrichtige Veranlagungen und die damit verbundenen Weiterungen vermieden werden. Es sind deshalb auch für die nächstjährige Veranlagung die Bestimmungen des § 23 genau zu beachten. Von der Befugnis, Auskünfte von den Arbeitgebern einzuziehen, ist in allen den Fällen Gebrauch zu machen, in denen ohne Mitwirkung des Arbeitgebers die richtige Erfassung des steuerpflichtigen Einkommens in Frage gestellt ist. Zwecks Erlangung dieser Auskünfte haben sich die Herren Bürgermeister an die Gemeinde-Vorstände der gewerblichen Niederlassung der Arbeitgeber zu wenden, da nur diesen die Auskunft von den Arbeitgebern erteilt wird. Die Herren Bürgermeister haben zu diesem Zweck an die Gemeinde-Vorstände der gewerblichen Niederlassung der Arbeitgeber Listen von denjenigen Arbeitnehmern einzusenden, über deren Arbeitseinkommen eine Auskunft gewünscht wird. Die Listen sind nach Arbeitsstätten zu trennen und in jede Liste sind nur die Arbeiter aufzunehmen, die an ein und derselben Arbeitsstätte beschäftigt sind.

Damit die Fertigstellung der Veranlagungs-Arbeiten nicht demnächst einen Aufschub erleidet, sind die Listen, wenigstens soweit ortseingeseßene Arbeiter in Frage kommen, sofort aufzustellen und den Gemeinde-Vorständen der gewerblichen Niederlassungen zur Weitergabe an die Arbeitgeber zu übersenden.

Die hierzu notwendigen Formulare sind von den Gemeinden zu beschaffen. Etwaiger Bedarf kann bis zum 30. ds. Mts. hier bestellt werden.

Hierdurch wird erreicht, daß die Arbeitgeber die Listen gesammelt erhalten und zu ihrer Ausfüllung genügend Zeit haben. Ergibt sich nach der Personenstands-Aufnahme, daß Arbeiter bei Aufstellung der Listen vergessen wurden, so kann für diese in kurzer Zeit noch die Auskunft eingeholt werden.

Ohne Rücksicht auf das an ihn gehende Ersuchen ist der Gemeindevorstand der gewerblichen Niederlassung des Arbeitgebers aber auch von Amtswegen verpflichtet, die bei ihm eingehenden Nachrichten, die das Einkommen von Arbeitnehmern betreffen, die in anderen Gemeinden ihren

Wohnsitz haben und veranlagt werden, an den Gemeindevorstand der Wohnsitzgemeinde weiterzugeben.

Die Arbeitgeber können nun Auskunft erteilen über das Einkommen, welches der Arbeitnehmer

1. seit dem 1. Januar des Auskunftsjahres oder seit dem späteren Beginn seiner Beschäftigung bis zum 30. September desselben Jahres (für 1920 also v. 1. Januar 1919 bis 30. September 1919 an barem Lohn und Naturalien bezogen hat,
2. in dem ganzen der Auskunftserteilung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr (für 1920 also die Zeit vom 1. Januar 1918 bis 31. Dezember 1918) an barem Lohn und Naturalien bezogen hat, das heißt, wenn der Arbeitnehmer während dieser ganzen Zeit in dem Betriebe beschäftigt gewesen ist,
3. während der Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis September d. Js. (für 1920 also die Zeit vom 1. Oktober 1918 bis Ende September 1920) an barem Lohn und Naturalien bezogen hat, das heißt, wenn der Arbeitnehmer während dieser ganzen Zeit in dem Betriebe beschäftigt gewesen ist.

Erteilt der Arbeitgeber Auskunft gemäß Ziffer 1, so ist der Verdienst unter Benutzung der Tafeln auf ein volles Jahr umzurechnen. Wird jedoch Auskunft gemäß Ziffer 2 oder 3 erteilt, so ist der Arbeitsverdienst zu schätzen und die Auskunft ist lediglich als Anhalt für die Schätzung zu benutzen.

In allen Fällen ist zu beachten, daß von dem Brutto-Einkommen die gesetzlichen Abzüge gemacht werden müssen. Hierzu gehören nicht nur die Beiträge zu Kranken-, Invaliden- usw. Kassen, sondern auch die von dem einzelnen Arbeiter zu leistenden und aus dem Lohne zu bestreitenden Ausgaben zur Beschaffung von Werkzeug oder Rohmaterialien und für Fahrten zur Arbeitsstätte.

Genaue Befolgung dieser Vorschriften wird erwartet.

Preuß. Staatssteuerramt.

J. B.:

Scheuern.

Befehl und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlauffkreises.

Chatras, Major.

J.-Nr. 9139.

Diez, den 5. Oktober 1919.

Bekanntmachung.

Betr.: Ablieferungsprämie für Brotgetreide und Gerste.

Um die Ablieferung von Brotgetreide und Gerste weiter zu beschleunigen, hat der Staatskommissar für Volksernährung bestimmt, daß die Ablieferungsprämie für Brotgetreide und Gerste von 150 Mk. für die Tonne noch bis zum 14. Oktober zu zahlen ist. Hiernach werden für alle Lieferungen vor dem 15. Oktober ds. Js. 7,50 Mk. per Zentner gezahlt.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, dies sogleich den Landwirten bekannt zu geben und für eine schnelle Ablieferung mit allen Mitteln einzutreten, zumal trotz meiner Umdruckverfügung vom 6. September ds. Js., J.-Nr. 8359, von vielen Landwirten noch Getreide zurückgehalten wird.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. B.:

Scheuern.

Befehl und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlauffkreises.

Chatras, Major.

Nichtamtlicher Teil.

Deutschland.

D Reichs-Städtebund. Im Marmoraal des Zoologischen Gartens zu Berlin begann am Sonnabend unter Beteiligung von etwa 700 Delegierten die 9. öffentliche Mitgliederversammlung des die deutschen Kleinstädte umfassenden Reichs-Städtebundes unter dem Vorsitz des ersten Bürger-

meisters Dr. Belian-Eilenburg. U. a. begrüßte Bürgermeister Königer im Namen des deutschen und preussischen Städtetages die Versammlung. Er gab die Erklärung ab, daß beide Verbände Schulter an Schulter für den Ausbau der Selbstverwaltung kämpfen wollen. Dann sprach über die Kommunalisierung Syndikus Dr. Haffke-Berlin. Er streifte zunächst das Problem einer Verstaatlichung der Kinos und wünschte dann die Kommunalisierung auf Abdeckereien, Stellenvermittlungsanstalten, Privatparkassen und Apotheken ausgedehnt zu sehen. Dagegen wandte er sich energisch gegen die Kommunalisierung des Lebensmittelhandels. Lebensmittel bedürften einer so gründlichen Pflege, daß nur der Privathandel imstande sei, die Ware frisch zu erhalten. Nicht einmal die Kommunalisierung der Milchversorgung sei für kleinere oder mittlere Städte zu empfehlen. Der Redner warnte überhaupt vor jeder Kommunalisierung, wenn die Gemeinden nicht imstande seien, mit der Verstaatlichung des Lebensmittelhandels zugleich auch die Erzeugung der von ihnen kommunalisierten Waren in eigene Regie zu nehmen.

Der Reichsnotopfer. Der zehnte Ausschuss der Nationalversammlung kam bei der Beratung des Reichsnotopfers zu dem Hugenbergischen Vorschlag, das Reichsnotopfer durch eine 5proz. Steueranleihe zu erheben. Dr. Hugenberg verzichtete auf eine Begründung seines Vorschlages, da die Mehrheitsparteien sich bereits auf den Boden der Regierungsvorlage gestellt hätten; behielt sich diese Begründung aber für das Plenum vor. Im übrigen bemerkte er, daß es sich um einen persönlichen Vorschlag handele, zu dem seine Fraktion noch keine Stellung genommen habe. Trotz der Ablehnung seines Vorschlages erklärte er sich zur Mitarbeit bereit.

Vom Büchertisch.

Dämmerstunden. Erzählungen v. Peter Dörfler. Buchschmuck von Rolf Winkler. 17.—21. Tausend. 8° (VI u. 202 S.) Freiburg i. Br. 1919, Herdersche Verlagsbuchhandlung. M. 3,80; geb. M. 5,40. Es geht ein feiner Hauch von Poesie

durch die Geschichten von Peter Dörfler, besonders wohlthuend in dieser Zeit des krassesten Materialismus und lauten Vergnügungstaumels.

Bekanntmachung.

Das Durchgangslager Worms hat sehr großen Bedarf an Büro-, Aufsichts- und Sanitätspersonal für das für die deutschen Kriegsgefangenen, die aus französischer Gefangenschaft zurückkehren, einzurichtende Hauptdurchgangslager in Worms.

Geeignete entlassene Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften können Gesuche um Einstellung unter Angabe von militärischem Dienstgrad, des Zivilberufes und der genauen Adresse an das Kontrollamt in Oberlahnstein richten.

Es werden Gehälter gezahlt, wie sie beim Kontrollamt Worms festgesetzt sind (180 bis 600 Mark). Die zuständigen Sätze können Interessenten beim Kontrollamt Oberlahnstein erfahren.

Für Unterkunft und Beköstigung im Lager ist gesorgt. Oberlahnstein, den 17. September 1919.

Kontrollamt Oberlahnstein.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

In unser Handelsregister B ist bei der unter Nr. 10 eingetragenen Firma Sachs u. Rauck & Co. m. b. H. in Friedland am 2. Oktober 1919 folgendes eingetragen worden: Die Gesellschaft ist durch Beschluß vom 10. September 1919 aufgelöst. Liquidator ist der Gesellschafter und Geschäftsführer, Techniker Michael Rauck, früher in Friedland, jetzt in Offenbach a. M.

Das Amtsgericht Diez.

Aufruf!

Die für die Durchführung der sozialen Kriegsbeschädigten-Fürsorge aus freiwilligen Spenden zur Verfügung stehenden Mittel reichen bei weitem nicht aus, um aus den sorgenvollen Opfern des Krieges freudige Mitarbeiter an Deutschlands Wiederaufbau zu machen, um die äußerste Not zu lindern und auf dem raschesten Wege Hilfe zu leisten.

Wir wenden uns daher, im Vertrauen auf die so oft bewährte Opferfreudigkeit, an die Bevölkerung des Kreises mit der herzlichen Bitte, dem Gefühl der Dankbarkeit gegen unsere im Kampfe für das Vaterland gefallenen oder zu Schaden gekommenen Brüder durch freiwillige Gaben erneut Ausdruck zu verleihen.

Geben wir freudig unser Scherflein zu diesem deutschen Notopfer und ehren wir die Männer, die für uns kämpften, litten und starben — heute können wir es noch!

Opfertag „Sonntag, den 12. Oktober 1919“.

Diez, den 20. September 1919.

Kreisfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte u. Kriegshinterbliebene im Unterlahnkreise.

S. B.:

Scheuern, Bürgermeister.

Die wirtschaftliche Vereinigung der Kriegsbeschädigten u. Kriegshinterbliebenen im Unterlahnkreise.

S. M.:

Langenberg, Postdirektor.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.